

gründet. Die Parteilichkeit ist wesenseigenes Erfordernis, ist grundlegende Bedingung für die Objektivität, für die Wissenschaftlichkeit der Strafprozeßrechtstheorie.⁸ Parteilichkeit in der Strafverfahrensrechtswissenschaft, einem Zweig der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft, bedeutet ihre vollständige Ausrichtung auf die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft, auf die Herausarbeitung der theoretischen Grundlagen für eine gesellschaftswirksame Strafrechtspflege.

Aufgabe der Strafverfahrensrechtswissenschaft ist es, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, zur Vervollkommnung des Strafverfahrensrechts, zur Weiterentwicklung seiner demokratischen Grundlagen und seiner Rechtsgarantien beizutragen. Das kann die Strafverfahrensrechtswissenschaft nur, wenn sie die einzig wissenschaftliche Erkenntnismethode, den dialektischen Materialismus, bei der Erforschung der Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und der sie abbildenden Begriffe anwendet, wenn sie also die Dinge und Erscheinungen der materiellen Welt, wie auch die Begriffe, in ihrer Bewegung und Veränderung betrachtet, sie allseitig analysiert, ihre mannigfachen gegenseitigen Zusammenhänge und ihre widersprüchliche Einheit beachtet. Dabei geht sie von der Lehre Lenins aus, daß es in den Gesellschaftswissenschaften notwendig ist, jede Frage von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung historisch entstanden ist, welche hauptsächlichen Entwicklungsetappen sie durchgemacht hat und wodurch sie heute bedingt ist.⁹

So untersucht die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR das Strafverfahren historisch und logisch-systematisch als eine klassenbedingte Erscheinung. Sie legt den qualitativen, prinzipiellen Unterschied des sozialistischen Strafverfahrens zum Strafprozeß der Ausbeuterstaaten bloß.

Auf der Grundlage der marxistischen Dialektik wendet die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR auch soziologische, statistische, vergleichende und andere Methoden an, z. B. Dokumentenanalyse, Literaturobwertung, Beobachtung, Interview. Empirische Untersuchungen und theoretische Verallgemeinerungen dienen vor allem dazu, die Effektivität des Strafverfahrens und seiner einzelnen Institute zu untersuchen und auf dieser Grundlage dazu beizutragen, daß die Strafrechtssprechung die ihr vom Gesetz gestellten Aufgaben optimal erfüllt.¹⁰

1.2.2. *Das Verhältnis der Strafverfahrensrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaften*

Da das Strafverfahren seinem Wesen nach staatliche Tätigkeit ist, bestehen besonders enge Beziehungen zur *Staatsrechtswissenschaft*. Die Verfassung der DDR sowie andere staatsrechtliche Gesetze regeln Grundprinzipien der Organisation und

⁸ Vgl. K. Polak, *Reden und Aufsätze*, Berlin 1968, S. 431.

⁹ Vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 29, Berlin 1961, S. 463.

¹⁰ Vgl. T. G. Morschtschakowa/I. L. Petruchin, „Soziologische Aspekte des Studiums der Effektivität der Rechtsprechung“, in: *Recht und Soziologie*, Moskau 1973, S. 253 ff. (russ.).